

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 23.

(Ausgegeben den 20. September 1858.)

46. Bekanntmachung,

die Erhebung des Wegegeldes für den Remptendorfer-Liebengrüner
Communicationsweg

betreffend.

Der unfahrbare Zustand, in dem sich der diesseitige Tract des Communicationsweges zwischen Remptendorf und Liebengrün — vom Dorf Remptendorf bis an die Landesgrenze im Schleizer Streitwald — befand, hatte eine gründliche Herstellung desselben nöthig gemacht und ist solche auf Ansuchen der Gemeinde Remptendorf unter den nämlichen Bedingungen und resp. Erleichterungen erfolgt, welche rücksichtlich des Köschlich-Plöthener Communicationsweges im Allgemeinen in der Verordnung vom 2. Januar 1856 (Stück 1. der Gesetzsammlung 1856) und speciell in der Bekanntmachung vom 30. April 1857 (Stück 13. der Gesetzsammlung 1857) angegeben sind.

Zur Erhebung eines Wegegeldes für die gedachte Wegestrecke ist nunmehr in Remptendorf eine Hebestelle errichtet und solche provisorisch dem Seilermeister Gottlieb Hirt daselbst übertragen worden.

Bei derselben ist das in dem nachstehenden Tarif bestimmte Wegegeld, wovon jedoch die Unterthanen in der Herrschaft Burgk befreit bleiben, vom 1. October dieses Jahres an zu entrichten, was unter Hinweisung auf die, die Wegegeldentrichtung betreffenden Bestimmungen der revidirten Straßenpolizeiordnung vom 31. Mai 1853 (Gesetzsammlung 1853, S. 168) mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß die gedachte Hebestelle in Folge einer Vereinbarung der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie mit der hiesigen Regierung auch zu Erhebung des Wegegeldes für die jenseitige Straßenstrecke von der beiderseitigen Landesgrenze